

## Durchführungsbestimmungen zu §11 Nr. 6 JO „Playing-Down“

Spielern der Altersklassen U14 und U16, bei denen eine starke Entwicklungsverzögerung vorliegt, kann unter den Voraussetzungen des § 11 Nr. 6 der HFV-Jugendordnung auf Antrag des Vereines mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten eine befristete Spielberechtigung für die nächsttiefere Altersklasse erteilt werden.

### Hierzu gelten die folgenden Durchführungsbestimmungen:

1. Der antragstellende Verein führt zunächst selbst eine erste Testung nach der Mirwald-Methode (Erklärvideo) durch, trägt die Messwerte im Eingabetool (Excel-Datei als Download) ein und stellt fest, ob die Daten des Spielers in dem Bereich liegen, die zu einer Rückstufung führen können. Ist dies nicht der Fall, kann kein Antrag gestellt werden.
2. Liegen die vom Verein ermittelten Daten in dem Bereich, der eine Rückstufung ermöglicht, beantragt der Verein durch die Einreichung eines zur Verfügung gestellten Antragsformulars, dem die obige Excel-Datei beigelegt wird, per e-Postfach an [pass@hfv-online.evpost.de](mailto:pass@hfv-online.evpost.de) die Sonder-Spielberechtigung.
3. Der Antrag kann immer nur für das laufende Spieljahr in zwei Zeiträumen gestellt werden. Für den Zeitraum 1 vom 01.06. bis 15.08. mit Spielrecht vom 01.07. bis 31.01. des Folgejahres und für den Zeitraum 2 vom 01.12. bis 31.01. mit Spielrecht vom 01.02. bis 30.06. des laufenden Spieljahres.
4. Sofern der Antrag auf Grundlage der durchgeführten Vereinstestung zulässig ist, informiert die Passstelle den Verein, dass eine zweite Testung im Auftrag des HFV durchzuführen ist. Bei Unzulässigkeit des Antrages wird der Verein hierüber ebenfalls informiert.
5. Die zweite Testung durch den Verband wird im Auftrag des HFV durch die Sportklinik Frankfurt e.V., Otto-Fleck-Schneise 10, 60528 Frankfurt am Main durchgeführt. Ein entsprechender Termin muss vom antragstellenden Verein oder den Erziehungsberechtigten direkt mit der Sportklinik Frankfurt e.V., Otto-Fleck-Schneise 10, 60528 Frankfurt am Main vereinbart werden. Eine Terminvereinbarung für diese zweite Testung im Auftrag des HFV ist dort noch bis zum 30.06.2026 möglich. Für die Zeit ab dem 01.07.2026 muss der Antragsteller den Kontakt mit der HFV-Pass-Stelle aufnehmen, um die weitere Abwicklung zu erfahren.
6. Für den Antrag fällt eine Gebühr in Höhe von 25,- Euro an. Diese Gebühr wird pro Antrag mit Erteilung des Sonderspielrechts erhoben. Wenn der Spieler die Untersuchung unentschuldigt nicht wahrnimmt oder die Untersuchung zu einem negativen Ergebnis führt, fällt die Gebühr ebenfalls an.
7. Das Testergebnis wird von der Sportklinik Frankfurt e.V. an die HFV-Pass-Stelle übermittelt. Dort wird dann entschieden, ob eine Rückstufung erfolgen kann. Der antragstellende Verein erhält eine entsprechende Mitteilung.



8. Liegen die vom Verein nach der Mirwald-Methode ermittelten Daten hingegen nicht in dem Bereich, der eine Rückstufung ermöglicht, kann auch anhand eines diagnostischen Verfahrens auf der Basis einer Röntgen-Untersuchung überprüft werden, ob das biologische Alter des Spielers zum Zeitpunkt der Messung um mehr als ein Jahr unter dem durchschnittlichen biologischen Alter des jeweiligen Jahrgangs liegt. Eine solche Untersuchung kann nur anerkannt werden, wenn diese durch eine vom HFV zugelassene Stelle durchgeführt wurde. Die zugelassene Stelle wird dem Verein auf Anfrage mitgeteilt. Ein entsprechender Termin muss anschließend vom antragstellenden Verein oder den Erziehungsberechtigten direkt mit der zugelassenen Stelle vereinbart werden. Die Kosten der Untersuchung sind vom antragstellenden Verein oder den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Für einen solchen Fall nimmt der antragstellende Verein den direkten Kontakt mit dem HFV-Pass-Stellenleiter (069/677282-305) auf, um das weitere Verfahren zu besprechen.

Im Übrigen gelten auch für eine solche Konstellation die Nummern 3, 6, 9 und 10, wobei die Gebühr für die Spielrechtserteilung in Höhe von 25,- € unabhängig von der Methode zur Ermittlung des biologischen Alters insgesamt nur einmal anfällt.

9. Das Sonderspielrecht für den:
- Antragszeitraum 1 (01.06. bis 15.08.) endet zum 31.01.
  - Antragszeitraum 2 (01.12. bis 31.01.) endet zum 30.06.
- Das Sonderspielrecht gilt jeweils nur für die oben genannten Zeiträume und muss nach Ablauf, sofern gewünscht, erneut beantragt werden.
10. Rechtsmittel gegen Entscheidungen über oder in Verbindung mit dem Sonderspielrecht nach § 11 Nr. 6 sind nicht statthaft.